

§ 1 Mitgliedschaft

Die Tennisabteilung besteht aus:

1. Familienmitgliedern (aktive Mitglieder)
2. Ehepaar/Lebenspartner – Mitgliedern (aktive Mitglieder)
3. Einzelmitgliedern (aktive Mitglieder)
4. jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18 Lj., aktive Mitglieder)
5. in Ausbildung, Studium, FSJ (Freiwilliges soziales Jahr) oder ähnliches stehenden Mitgliedern, jedoch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (aktive Mitglieder)
6. passiven Mitgliedern

Familienmitglieder sind ein Ehepaar und deren Kinder, bzw. ein Elternteil und dessen Kinder, sofern die Kinder noch in der Berufsausbildung stehen, bzw. ein FSJ oder ähnliches ableisten und ohne eigenes Einkommen sind, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Weitere Familienmitglieder können jederzeit zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen (Aufnahme-, Differenz- und Jahresbeitrag) aufgenommen werden. In Fällen eines Wechsels von Einzel- zu Familienmitgliedschaft gelten die entsprechenden Differenzbeträge.

Mitglieder, die zusammenleben, aber nicht verheiratet sind, werden als Familienmitglieder aufgenommen.

Aktive Mitglieder sind Personen, die im Gegensatz zu passiven Mitgliedern die Tennisplätze der Abteilung zum Spiel benutzen dürfen.

Als **Kind** wird ein Mitglied eingestuft, wenn ein oder beide Elternteile Mitglied sind. Der Status Kind erlischt mit dem 18. Lebensjahr. Befindet sich das Kind noch in Ausbildung oder leistet ein FSJ oder ähnliches, so erlischt der Status Kind spätestens mit dem 24. Lebensjahr.

Als **Jugendliche** gelten solche Mitglieder, deren Eltern nicht Mitglied sind, wenn sie im Übrigen die Bedingungen wie für Kinder erfüllen. Entfallen diese Bedingungen, werden sie mit Vollendung des 18. Lj. als erwachsene Einzelmitglieder geführt.

Für Kinder und Jugendliche ab dem 16. Lj. besteht die Möglichkeit, die Vollmitgliedschaft zu erwerben. Kinder und Jugendliche sind ab 16 Jahren bei den Wahlen stimmberechtigt.

Alle in **Ausbildung stehenden Mitglieder ab 18 Jahren** müssen dem Kassier vor Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres ihr Ausbildungsverhältnis nachweisen. Wird dies versäumt, erfolgt automatisch die Einstufung zu den Einzelmitgliedern (nach Nr. 3). Entsprechendes gilt für FSJ oder ähnliches Leistende.

§ 2 Aufnahme als Mitglied

Aufnahmeanträge sind an den Abteilungsleiter oder den Kassier zu richten.

Abteilungsleiter und Kassier entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung des Antrags sind sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit dem Antrag zur Aufnahme in die Tennisabteilung erfolgt automatisch die Mitgliedschaft im Hauptverein, außer es liegt ein Widerspruch des Hauptvereins vor. Der Beitrag wird jährlich zum 01. Februar vom Hauptverein abgebucht (Beitrag Hauptverein und Tennisabteilung).

§ 3 Passive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können auf Antrag bis Ende Dezember des Kalenderjahres ihre Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umschreiben lassen, desgleichen umgekehrt. Passive Mitglieder bezahlen 50% des Jahresbeitrages der Tennisabteilung und sind nicht spielberechtigt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Abteilungsversammlung und den Veranstaltungen teilzunehmen. Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind alle aktiven Mitglieder berechtigt, sofern der laufende Beitrag bezahlt ist. Bei Abstimmung zu Fragen des Spielbetriebs sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Mit den Spielgeräten und dem sonstigen Vereinsvermögen ist pfleglichst umzugehen. Für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lj. ist verpflichtet, pro Kalenderjahr jeweils die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Werden diese nicht oder nicht vollständig erbracht, so sind für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, der in der Beitragsordnung festgelegte Betrag zugunsten der Vereinskasse, zu entrichten.

§ 6 Befristete Aussetzung der Mitgliedschaft

Nur aktive Mitgliedschaft kann befristet ausgesetzt werden. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag ruhen:

- a) bei Ableistung eines FSJ (Freiwilliges soziales Jahr) oder ähnlichem,
- b) bei längerer Abwesenheit vom Ort, die eine Teilnahme am Spielbetrieb unmöglich macht (mindestens 6 Monate),
- c) bei Krankheit und Schwangerschaft.

Hierbei ruht die Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung)

1. Der Ausschuss der Tennisabteilung hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder muss die Abteilungsversammlung ebenfalls innerhalb der folgenden 4 Wochen einberufen werden.
2. Jeweils im 1. Quartal eines neuen Geschäftsjahres muss eine ordentliche Abteilungsversammlung stattfinden. Dabei müssen die Geschäftsberichte, Entlastungen und Wahlen vorgenommen werden. Anträge zur Tagesordnung dieser ordentlichen Abteilungsversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Der Abteilungsleiter hat die Pflicht, den Termin dieser ordentlichen Abteilungsversammlung mindestens 2 Wochen vorher in den Medien bekannt zu geben.
3. Beschlüsse der Abteilungsversammlung, einschließlich Wahlen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst; für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 8 Der Ausschuss der Tennisabteilung

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Abteilungsleiter
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart (optional)
6. dem Frauenwart (optional)
7. dem Jugendwart (optional)
8. bis zu 8 Beisitzern (optional)

§ 9 Wahl der Ausschussmitglieder

Der Wahlmodus soll eine reibungslose Geschäftsführung gewährleisten. Deshalb werden die Ausschussmitglieder mit geraden Nummern (vgl. § 8) und diejenigen mit ungeraden Nummern jeweils abwechselnd immer für 2 Jahre gewählt.

Die Wahlen finden in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt, wenn dies mindestens 1 Mitglied beantragt.

§ 10 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Abteilungsvermögens.
2. Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft die Abteilungsversammlung (vgl. § 7) und den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein.

3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie der Kassier sind die gesetzlichen Vertreter der Abteilung, jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Hauptvereins.
4. Der Ausschuss kann aus seinen Mitgliedern Einzelne mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen und diese dafür bevollmächtigen. Er trägt dennoch für die Entscheidungen im Gesamten die Verantwortung.
5. Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder Vereinssatzung der Tennisabteilung festgelegt sind. Dazu zählen:
 - a) bei Uneinigkeit zwischen Abteilungsleiter und Kassier bei der Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Tennisanlagen zusammenhängenden Fragen, solange sie nicht die Liquidität der Kasse der Tennisabteilung übersteigen,
 - c) die Durchführung und Überwachung der Platz- und Spielordnung,
 - d) die Durchführung abteilungsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art,
 - e) der Abschluss von Verträgen mit Tennislehrern und mit Personal zur Pflege der Tennisanlagen.
6. Der Ausschuss informiert in den Medien über Ereignisse, dies kann in Wort und Bild erfolgen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.